

**Ordnung über das
"Verfahren zum Nachweis einer musikalisch-künstlerischen Befähigung"
zum Studium des Fachs Musik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 15.05.2024
-Lesefassung-**

§ 1

Allgemeines, Aufnahmeprüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) Das Fach Musik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann nur studieren, wer neben den Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 NHG eine musikalisch-künstlerische Befähigung durch eine Prüfung nachweist.

(2) Für die Organisation der Prüfungen bildet die für das Institut für Musik zuständige Fakultät einen Aufnahmeprüfungsausschuss, dem drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende und zwei Studierende angehören. Die studentischen Mitglieder haben bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen nur beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder des Aufnahmeprüfungsausschusses werden von den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Aufnahmeprüfungsausschuss Prüfungskommissionen, denen drei stimmberechtigte Mitglieder und zwei Studierende mit beratender Stimme angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in der Regel hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende. Nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte können einer Prüfungskommission angehören, wenn sie mindestens ein Jahr an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig waren. Zu Kommissionsvorsitzenden bestimmt der Aufnahmeprüfungsausschuss in der Regel hauptamtlich Lehrende.

§ 2

Antrag auf Feststellung der musikalisch-künstlerischen Befähigung

(1) Der Antrag auf Feststellung der musikalisch-künstlerischen Befähigung muss schriftlich bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bis zum 2. Mai des Zulassungsjahres eingegangen sein. Nach Maßgabe verfügbarer Kapazität können weitere Prüfungen vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Aufnahmeprüfungsausschuss.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausgefüllter Bewerbungsvordruck,
- b) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs, die die musikalische Sozialisation gem. § 4 Abs. 4 aufzeigt,
- c) eine Erklärung darüber, wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Aufnahmeprüfung an der Carl von Ossietzky Universität teilgenommen hat,
- d) ein etwaiger Nachweis über das Abschlussexamen eines künstlerischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studienganges, der zur Befreiung von der Aufnahmeprüfung nach § 6 Abs. 2 führen kann,
- e) Nachweise über eine an einer anderen Hochschule abgelegte Aufnahmeprüfung und dort im Studium erbrachte musikpraktische und musiktheoretische Leistungen, die zur Befreiung von der Aufnahmeprüfung nach § 6 Abs. 3 führen können.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zur Prüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Diese Feststellung trifft der Aufnahmeprüfungsausschuss oder in dessen Auftrag eines seiner Mitglieder.

(2) Für die Vorlage der Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Buchstaben d und e ist in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist einzuräumen.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Aufnahmeprüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der im Falle der Zulassung den Termin für das Prüfungsverfahren enthält. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist zu begründen.

§ 4

Durchführung der Prüfung, Prüfungsteile, Bewertung

(1) Die Prüfung der musikalisch-künstlerischen Befähigung besteht aus den Teilen

- 1) musikalisch-künstlerischer Prüfungsteil gem. Abs. (2),
- 2) mündliche Prüfung von musiktheoretischen Kenntnissen gem. Abs. (3),
- 3) Prüfungsgespräch zur musikalischen Allgemeinbildung und Reflexionsfähigkeit gem. Abs. (4).

(2) Der musikalisch-künstlerische Prüfungsteil besteht wahlweise aus Vorspiel bzw. Vorsingen (A) oder Präsentation (B) und ggf. einer weiteren künstlerischen Präsentation.

- A) Vorspiel/Vorsingen von mindestens drei Stücken (insgesamt 10 Min.), davon mindestens ein Stück auf einem Harmonieinstrument und mindestens ein vokaler Vortrag mit frei wählbarer Stilistik. Die Kommission stellt weiterhin Aufgaben zum Vom-Blatt-Spiel und/oder -Singen.
- B) Präsentation von einer bis drei selbstständig erarbeiteten Medienmusikproduktion(en) und/oder medial gestützte Live-Performance (insgesamt 10 Min.) sowie Vorspiel eines Stückes auf einem Harmonieinstrument und vokaler Vortrag mit frei wählbarer Stilistik (insgesamt 5 Min.). Die Kommission stellt weiterhin ad hoc-Aufgaben zur Produktionspraxis.

Zusätzlich ist auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers eine weitere künstlerische Präsentation (Videoproduktion, Tanz, Performance, Komposition oder ähnliches) für die Dauer von maximal 5 Minuten möglich.

(3) In der mündlichen Prüfung werden musiktheoretische Kenntnisse, bspw. in den Bereichen Melodik, Harmonik und Rhythmik (im Falle von Abs. 2 lit. A) bzw. soundtechnologische Kenntnisse, bspw. in den Bereichen akustische Grundlagen, Sounddesign und Stilistik (im Falle von Abs. 2 lit. B) in praktischer Anwendung geprüft. Dauer: max. 10 Min.

(4) Das Prüfungsgespräch thematisiert den persönlichen Werdegang, die musikalische Sozialisation, die musikkulturellen Zusammenhänge und den musikhistorischen Kontext (Abs. 2 lit. A) bzw. den Entstehungsprozess (Abs. 2 lit. B) des eigenen Prüfungsprogramms für die Dauer von max. 10 Minuten. Auf der Internetpräsentation des Instituts für Musik werden den Bewerberinnen und Bewerbern hierzu ausführliche Informationen mit Beispielfragen zur Verfügung gestellt.

5) Die Prüfungsteile 1), 2) und 3) sollen eine Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

(6) Nach Anhörung der beratenden Mitglieder vergibt jedes stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission eine Punktzahl von bis zu 20 Punkten für den Prüfungsteil 1) und bis zu 20 Punkten für den Prüfungsteil 3). Im Prüfungsteil 2) können maximal 15 Punkte erreicht werden. Diese Punkte werden pro Prüfungsteil addiert.

Damit können in den Prüfungsteilen

- 1) musikalisch-künstlerischer Prüfungsteil bis zu 60 Punkte,
- 2) mündliche Prüfung von musiktheoretischen Kenntnissen bis zu 15 Punkte,
- 3) Prüfungsgespräch bis zu 60 Punkte

erworben werden.

Das Gesamtergebnis errechnet sich aus der Addition der Punkte aus den Prüfungsteilen 1) bis 3). Die maximale Punktzahl beträgt 135.

(7) Die Prüfungskommission fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, aus der die tragenden Erwägungen hervorgehen müssen, die zu der Bewertung der Prüfungsleistung geführt haben.

§ 5

Nachweis der musikalisch-künstlerischen Befähigung

(1) Die musikalisch-künstlerische Befähigung weist nach, wer im Gesamtergebnis der Prüfungen mindestens 68 Punkte erreicht. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn diese Punktzahl nicht erreicht wurde oder wenn in einem

der Prüfungsteile 1) bis 3) gem. § 4 Absätze 2 bis 4 weniger als 20% der Gesamtpunktzahl erreicht wurde. Der Aufnahmeprüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss aller Prüfungen schriftlich mit. Der Bescheid enthält das Datum der Prüfung und den Zusatz, dass damit keine Zusage für einen Studienplatz verbunden und die Immatrikulation davon unabhängig zu beantragen ist.

(2) Das Bestehen der Prüfung gilt für zwei Jahre.

§ 6 Anerkennung von Prüfungen anderer Hochschulen, Befreiung, Einschreibung in höhere Fachsemester

(1) Nachweise der musikalisch-künstlerischen Befähigung, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Ausnahmen kann der Aufnahmeprüfungsausschuss auf Antrag erteilen.

(2) Der Aufnahmeprüfungsausschuss kann auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis eines künstlerischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studiengangs vorlegen, von der Prüfung befreien.

(3) Wer aus einem Studiengang im Fach Musik an einer anderen Hochschule in den Zwei-Fächer-Bachelor Musik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg überwechseln möchte, kann von einer erneuten Prüfung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Aufnahmeprüfungsausschuss auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe e.

§ 7 Einsicht der Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.